

FLUGORDNUNG

Der Modellfluggruppe Nentershausen e. V

Zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Modellflugbetriebs am Aufstiegs Gelände bei Nentershausen hat die Mitgliederversammlung am 04.09.2009 folgende Flugordnung beschlossen:

§ 1 Regelungen der Aufstiegserlaubnis

Der Modellflugbetrieb am Vereinsgelände darf nur von Mitgliedern des Modellflugvereins der Modellfluggruppe Nentershausen e. V. durchgeführt werden. Für die Aufnahme von Kurzzeitmitgliedern, Gastmitgliedern (Tagesmitgliedschaft) ist § 3 Abs. 6 der Vereinssatzung zu beachten. Der Flugbetrieb unterliegt den Bestimmungen des Erlaubnisbescheides des Landesbetriebes Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Flughafen-Hahn-vom 13.08.2009, die beim Flugleiter eingesehen werden kann und von jedem Teilnehmer am Flugbetrieb zur Kenntnis genommen werden muss. Die Bestimmungen sind genauestens zu beachten. Die wichtigsten Regelungen werden im Folgenden **auszugsweise** in die Flugordnung übernommen:

(1) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

(2) Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

(3) Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegs Geländes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

(4) Straßen und Wege dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände befinden (z. B. Kraftfahrzeuge).

(5) Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben, sofern sie steuerbar sind, anderen Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

(6) Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Jedes aktive Vereinsmitglied hat einen entsprechenden Nachweis hierüber dem Vorstand vorzulegen.

(7) Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.

(8) Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solchen Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Anlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.

(9) Die Modelle dürfen nur innerhalb des im Erlaubnisbescheid festgelegten Flugraums geflogen werden. Ein Lageplan hängt im Schaukasten aus. Der Flugsektor ist strikt einzuhalten. Der gestrichelte Flugsektor (rot) darf nicht für den Flugbetrieb genutzt werden. Zur Landesstraße L317 ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 150 m einzuhalten. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Modellflugzeuge den Flugsektor nicht in Richtung der Bundesautobahn A3 und ICE-Strecke Köln – Frankfurt verlassen. Dies gilt auch für Modelle mit Turbinenantrieb. Modelle, deren Flugbetriebs-eigenschaften (Geschwindigkeit, Ge-

wicht, aerodynamische Eigenschaften) eine Einhaltung der Flugraumgrenzen nicht jederzeit gewährleisten, dürfen auf dem Modellfluggelände nicht betrieben werden. Der Flugsektor, der zusätzlich für Segelflugmodelle festgelegt wurde, darf nur mit Segelflugmodellen genutzt werden.

(10) Es dürfen nur Flugmodelle bis 25kg Gesamtmasse betrieben werden. Der Flugleiter kann im Zweifel den Start eines Großmodells untersagen bis der Nachweis erbracht wurde, dass die Gewichtsgrenze eingehalten wird.

(11) Die zulässigen Aufstiegszeiten müssen zuverlässig eingehalten werden:

Werktag	September bis Mai	10.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.30 Uhr jedoch längstens bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang
Werktag	Juni bis August	10.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.30 Uhr jedoch längstens bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang
Flugmodelle ohne Verbrennungsmotoren dürfen von 30 min nach Sonnenaufgang (SR) bis 30 min vor Sonnenuntergang (SS) betrieben werden.		

Eine Liste mit den Sonnenuntergangsterminen hängt an der Schautafel aus.

§ 2 Flugleiter

(1) Flugbetrieb darf nur bei Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden, der den Flugbetrieb überwacht und erforderlichenfalls ordnend eingreift. Flugleiter ist
- bei Veranstaltungen derjenige, der vom Vorstand hierzu eingeteilt wurde.
- ansonsten das erste volljährige Vereinsmitglied, das am Gelände erscheint oder derjenige, auf den sich die Anwesenden einigen.

Der Flugleiter darf nicht selbst Modelle steuern. Er kann sich vertreten lassen, um selbst Modelle zu betreiben. Dies ist im Modellflugbuch mit Angabe des Zeitraums und des Vertreters zu vermerken.

(2) Der Flugleiter hat sich im Zweifel durch Einsichtnahme in die entsprechenden Nachweise zu überzeugen, dass die erforderliche Haftpflichtversicherung der Modellflieger vorliegt und die Funkfernsteuerung den Vorschriften entspricht. Im Zweifel hat er die Teilnahme zu untersagen, wenn die Nachweise nicht erbracht werden.

(3) Der Flugleiter hat den Einsatz von Flugmodellen zu untersagen, die den technischen Anforderungen in Bezug auf Flugsicherheit und Schallschutz nicht entsprechen, oder die aufgrund ihrer Flugbetriebs-eigenschaften die Einhaltung der Flugraumgrenzen nicht jederzeit gewährleisten (siehe § 1 Abs. 9). Er muss den Flugbetrieb einstellen, wenn die Wetterbedingungen oder andere Gegebenheiten einen sicheren Flugbetrieb gefährden

(4) Den Anordnungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Flugordnung oder des Erlaubnisbescheides kann er ein Flugverbot aussprechen. Er übt für den Verein das Hausrecht am Platz aus und kann Personen, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Flugbetriebes stören, vom Platz verweisen. Diese Ahndungsmaßnahmen hat er schriftlich im Flugbuch festzuhalten und dem Vereins-vorstand mitzuteilen. Dieser entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen.

(5) Der Flugleiter hat die notwendigen Eintragungen im Modellflugbuch vollständig und in leserlicher Schrift vorzunehmen. Es ist das vom Verein ausgegebene Muster zu verwenden.

§ 3 Sicherheit

(1) Bei Flugbetrieb dürfen die Start- und Landebahn und der Vorbereitungsbereich nur von den Piloten, ihren Helfern und vom Flugleiter betreten werden. Alle anderen Personen müssen sich im Aufenthaltsraum hinter dem Sicherheitszaun aufhalten.

(2) Für die Funkfernsteuerung dürfen nur die zugelassenen Frequenzen benutzt werden. Vor dem Einschalten des Senders muss sichergestellt werden, dass die Frequenz nicht bereits belegt ist. Die Frequenzbelegung wird wie folgt gekennzeichnet:

- Eintrag im Flugbuch
- Kennzeichnung der Senderantenne mit einem Fähnchen in der entsprechenden Farbcodierung mit Kanalnummer
- Anbringung der Frequenzmarke auf der Frequenztafel

(3) Für alle Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen, gilt ein absolutes Alkoholverbot.

§ 4 Lärmschutz

(1) Am Fluggelände dürfen nur Flugmodelle eingesetzt werden, die einen Schallpegel von 73dB(A)/25m bei Flugmodellen mit Kolbenmotoren und 80dB(A)/25m bei Flugmodellen mit Turbinenantrieb nicht überschreiten. Es dürfen maximal drei Flugmodelle mit Kolbenmotoren oder maximal ein Flugmodell mit Turbinenantrieb gleichzeitig betrieben werden.

(2) Es dürfen nur Flugmodelle mit Verbrennungsmotor eingesetzt werden, die im Lärmpass des Modellfliegers eingetragen sind. Die Lärmmessungen werden vom Lärmschutzbeauftragten des Vereins durchgeführt. Die Messung wird von ihm im Lärmpass bestätigt. Die Messung muss wiederholt werden, wenn an dem Modell Veränderungen vorgenommen wurden, die die Schallemission beeinflussen (v. a. Motor, Schalldämpfer, Luftschaube).

§ 5 Ordnung und Sauberkeit -Umweltschutz

(1) Sämtliche Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den vorgesehenen Park- oder Fahrradabstellplätzen abgestellt werden. Keinesfalls darf auf den Zufahrtswegen oder auf benachbarten Feldern geparkt werden.

(2) Die Modelle sind mit geeigneten Auffanggefäßen am Überlauf zu betanken.

(3) Mit der Natur ist schonend umzugehen. Es ist verboten, Tieren, v. a. Vögeln mit Modellen nachzustellen.

(4) Sofern zur Bergung von außengeländeten Modellen bestellte Felder betreten werden müssen, ist dies im Flugbuch zu vermerken und der Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser wird einen Ausgleich des Schadens mit dem betroffenen Landwirt in die Wege leiten. Sofern die Bergung einen unverhältnismäßig hohen Flurschaden verursachen würde, muss diese zunächst unterbleiben und der Vorstand informiert werden.

(5) Das Gelände muss in einem sauberen Zustand verlassen werden. Abfälle und Wertstoffe sind vom Verursacher fachgerecht zu entsorgen.

§ 6 Verhalten bei Unfällen

Bei Personenschäden sind zunächst Sofortmaßnahmen am Unfallort zu ergreifen. Hierfür steht die Erste Hilfe-Einrichtung im Vereinsheim zur Verfügung. Bei Alarmierung der Unfallrettung soll als Treffpunkt die Straße von Nentershausen nach Steinefrenz bei der Firma Tankbau Steinebach vereinbart werden. Dorthin ist ein Fahrzeug abzustellen, das das Rettungsfahrzeug zur Unfallstelle geleitet. Bei der Alarmierung den Unfallhergang, die Art und Schwere der Verletzungen knapp und ruhig darstellen und das Gespräch nicht eher beenden, bevor die Rettungsleitstelle dazu auffordert!

Wichtige Rufnummern und Anschriften

Rettungsleitstelle	112
Krankenhaus Montabaur, Koblenzerstraße 11-13, 56410 Montabaur	(02602) 1220
Dr. med. Wille, Oberdorfstraße 18a, 56412 Nentershausen	(06485) 209
Polizeiinspektion Montabaur, Kirchstraße 45, 56410 Montabaur	(02602) 93380
LBM; Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen	(06543) 5088-01

Standort:

56412 Nentershausen an der L317

50°25'57.6"N 7°56'11.5"E

50.432669, 7.936526

Der nächste Fernsprecher befindet sich in Nentershausen an der Hauptstraße (1800m vom Fluggelände).

Jeder, der am Flugbetrieb teilnimmt, erkennt die mit dieser Flugordnung getroffenen Regelungen an. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung am Modellfluggelände sieht sich der Vorstand im Interesse aller Modellflieger des Vereins gehalten, Verstöße strikt zu ahnden. Es muss auch mit einer Anzeige bei der Luftfahrtbehörde gerechnet werden. Bei schweren oder fortgesetzten Verstößen droht der Vereinsausschluss!